

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
2052

vom
18. Juni 1974

Gemeinde Rothenfluh, Bau- und Strassenlinienplan "Dübachweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 28. März 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Dübachweg" (Hirschengasse - Untere Vogtsmatten) zugestimmt. Gleichzeitig wurde die damit verbundene Anpassung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2032 vom 20. Juni 1967 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 4. April bis 4. Mai 1974 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 4. April 1974 bekanntgegeben. Die Bevölkerung wurde mit einem Rundschreiben orientiert, während die auswärtigen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 3. April 1974 (Postquittung) benachrichtigt wurden. Einspachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 1. Juni 1974 ersucht der Gemeinderat Rothenfluh um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei der Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

3. Verlegung bzw. Eindolung des Dübaches

Beim Ausbau des Dübachweges wird es im Abschnitt zwischen der Hirschengasse und der Parzelle Nr. 573 nicht zu umgehen sein, den Dübach teilweise zu verlegen bzw. einzudolen. Dieser Massnahme kann der Regierungsrat zustimmen, doch ist das Ausführungsprojekt vor dem Ausbau des Dübachweges noch der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh vom 28. März 1974 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Dübachweg" (Hirschengasse - Untere Vogtsmatten) und der damit verbundenen Anpassung des Strassennetzplanes unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Die teilweise Eindolung und Verlegung des Dübaches im Abschnitt Hirschengasse bis Parzelle Nr. 573

wird bewilligt. Das Ausführungsprojekt ist vor dem Ausbau des Dübachweges der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 57/eBS/6/0 und 57/SP/0/4 versehenen Pläne (Situation und Profile).
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rothenfluh (2)

Techn.Büro F. Dettwiler, Birkenweg 3,
Gelterkinden

Kreisgeometerbüro, Wuhrweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Wasserwirtschaftsamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

